



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 3005-01/96

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

RECHNUNGSHOF  
22 26  
Datum: 27. NOV. 1996  
27. 11. 96

**Betrifft:** Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 1997 -  
Begutachtung und Stellungnahme  
Schreiben des BMWA vom 26. September 1996,  
GZ 32 830/80-III/A/2/96

*J. Labuda*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

25. November 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wald*



RECHNUNGSHOF  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

Gleichschritt

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 3005-01/96

An das

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft: Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 1997 -  
Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 26. September 1996, ZI 32 830/80-III/A/2/96, übermittelten Entwurfs einer Gewerberechtsnovelle 1997 und teilt hierzu folgendes mit:

1. Zur Darstellung der Kostenfolgen:

Der schlichte Hinweis, die durch konzentrierte Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren entstehenden Mehrkosten könnten durch Einsparungen anderer Genehmigungsverfahren ausgeglichen werden, entspricht nach Ansicht des RH nicht den Anforderungen des § 14 BHG über die Darstellung der finanziellen Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen, weil sie keine konkreten Darlegungen über Art und Höhe der erwähnten Mehrkosten bzw. Einsparungsmöglichkeiten enthalten.

Insgesamt erscheint es dem RH jedoch plausibel, daß durch eine Verfahrenskonzentration Synergieeffekte erreicht werden können.

2. Zur Koordination mit landesrechtlich geregelten Verfahren:

Inwieweit die Zielvorstellungen betreffend Modernisierung des Wirtschaftsrechts und Verwaltungsreform tatsächlich realisiert werden können, wird nach Ansicht des RH auch weitgehend davon abhängen, ob die unter Pkt 2.1 im Allgemeinen Teil der Erläuterungen in

Aussicht gestellte Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Koordination mit den landesrechtlichen Genehmigungs(Bewilligungs)verfahren zustande kommt. Ein rascher Abschluß dieser Vereinbarung wäre daher wünschenswert.

3. Zum Inhalt:

- Zu § 356b Abs 1 des Entwurfes: Die im konzentrierten Genehmigungsverfahren vorgesehene obligatorische Beiziehung von Sachverständigen für die von anderen Verwaltungsvorschriften erfaßten Gebiete sollte in eine "Kann-Bestimmung" umgewandelt werden, weil sich in Einzelfällen deren Beiziehung schon vorweg als nicht erforderlich erweisen kann.
- Zu § 359d Abs 1 des Entwurfes: Das beizubringende Gutachten sollte nicht nur die zur Wahrung der im § 74 Abs 2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Umweltbelastungen (§ 69a) vorgesehenen Maßnahmen enthalten, sondern auch den ausdrücklichen Hinweis des Gutachters auf eine ausreichende Schutzwirkung dieser Maßnahmen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Dies vor allem deshalb, weil für die "vorläufige Genehmigung" bloß eine Empfangsbestätigung der Behörde erforderlich ist. Im gegebenen Zusammenhang vermißt der RH eine Regelung zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Behörde die Ausstellung einer Empfangsbestätigung verweigern kann (zB wenn das Gutachten nicht plausibel erscheint).
- Zu § 359e Abs 1 des Entwurfes: Im Zusammenhang mit den Erläuterungen erhebt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Regelung, daß ein Antrag bis spätestens einen Monat vor Ablauf der dreijährigen Geltungsdauer der "fiktiven Genehmigung" einzubringen ist. Es bestehen nämlich Zweifel, ob die Behörden tatsächlich imstande sind, binnen Monatsfrist den erforderlichen Feststellungsbescheid über die Unbedenklichkeit der Betriebsanlage zu erlassen. Als Alternative böte sich an, daß derartige Anträge bis spätestens drei Monate vor Ablauf der dreijährigen fiktiven Betriebsgenehmigung einzubringen sind, wobei die Behörde sodann verpflichtet werden sollte, innerhalb der drei Monate den Feststellungsbescheid zu erlassen, wenn die hierfür geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

RECHNUNGSHOF, ZI 3005-01/96

- 3 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag. Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

25. November 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:  
*[Handwritten Signature]*